

Der Landesbehindertenbeauftragte, Am Markt 20, 28195 Bremen

Amt für Straßen und Verkehr
Herr Dürkop
Herdentorsteinweg 49/ 50
28195 Bremen

Auskunft erteilt
Frau Walter
Bremische Bürgerschaft
Raum 310 Börsenhof A

Tel. (0421) 361-18182
Fax (0421) 496-18181
E-Mail: office@lbb.bremen.de
Internet: www.lbb.bremen.de

Datum und Zeichen 06.02.2017
Ihres Schreibens 50-2

Mein Zeichen 20-17 ABP

Bremen, 15.03.2017

Bauwerk 207, Flutbrücke im Zuge der Borgfelder Allee Anhörung der Träger öffentlicher Belange

Sehr geehrter Herr Dürkop,
sehr geehrte Damen und Herren,

der Landesbehindertenbeauftragte nimmt im Rahmen der Anhörung der Träger öffentlicher Belange auf der Grundlage des Schreibens vom 06.02.2017 und den überlassenen Unterlagen zum Bauwerk 207, Flutbrücke im Zuge der Borgfelder Allee wie folgt Stellung:

1. nach § 8 Abs. 2 des Bremischen Behindertengleichstellungsgesetzes (BremBGG) sind sonstige bauliche oder andere Anlagen des Landes und der Stadtgemeinden, öffentliche Wege, Plätze und Straßen sowie öffentlich zugängliche Verkehrsanlagen und Beförderungsmittel im öffentlichen Personennahverkehr nach Maßgabe der einschlägigen Rechtsvorschriften barrierefrei zu gestalten. Gemäß § 10 Abs. 1 S. 2 des Bremischen Landesstraßengesetzes (BremLStrG) haben die Träger der Straßenbaulast nach ihrer Leistungsfähigkeit die Straßen so zu bauen, zu unterhalten, zu erweitern oder zu verbessern, dass sie dem regelmäßigen Verkehrsbedürfnis genügen; dabei sind die sonstigen öffentlichen Belange einschließlich des Umweltschutzes sowie Behinderter und anderer Menschen mit Mobilitätsbeeinträchtigungen mit dem Ziel, möglichst weitreichende Barrierefreiheit zu erreichen, zu berücksichtigen.
Diese Anforderungen an eine möglichst weitreichende Barrierefreiheit sind in der „Richtlinie zur barrierefreien Gestaltung baulicher Anlagen des öffentlichen Verkehrsraums, öffentlicher Grünanlagen und öffentlicher Spiel- und Sportstätten“ vom 01.03.2016 (Drs. der Brem. Bürgerschaft 19/113 S) für die Stadtgemeinde Bremen konkretisiert und verbindlich geregelt worden. Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt der Richtlinie verwiesen.

2. Für die vorliegende Planung ergibt sich aus den vorgenannten Regelungen im Einzelnen folgendes:

- a) Sie verweisen auf einen einseitig befahrbaren gemeinschaftlichen Geh-/ und Radweg mit einer Breite von 3,00 Metern. Dies ist aus Sicht des Landesbehindertenbeauftragten nicht anzuraten, da durch eine gemeinsame Nutzung als Geh- und Radweg für beide Richtungen eine Begegnung von beispielsweise Rollstuhlfahrern und Kinderwagen bei gleichzeitigem Fahrradaufkommen kaum möglich ist.

Zur Beantwortung eventuell noch bestehender Fragen sowie zur Erörterung der gesamten Planung stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Monique Walter
Sachbearbeiterin